

VERORDNUNG (EG) Nr. 2574/97 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1997

zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1998

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der
Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertra-
gungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/
95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Übergangsbeihilfe soll den Erzeugerorganisationen
einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von
Erzeugnissen bieten, die aus dem Handel genommen
wurden, um ihre Vernichtung zu vermeiden.

Die Höhe der Übertragungsprämie ist so festzusetzen, daß
bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichge-
wicht nicht gefährdet wird.

Aufgrund verfügbarer Daten über die in der Gemeinschaft
festgestellten technischen und finanziellen Aufwen-

dungen für die in Frage stehenden Operationen ist die
Beihilfe für das Fischwirtschaftsjahr 1998 auf der im
Anhang angegebenen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übergangsbeihilfe für Erzeugnisse des
Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG)
Nr. 3759/92 des Rates ⁽³⁾ wird für das Wirtschaftsjahr
1998 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 14. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

ANHANG

1. Höhe der Übergangsbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D sowie für Seezungen (Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Betrag der Beihilfe (ECU/t)	
	1	2
	Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt		
— Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	210	17
— andere Arten	120	17
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	200	17
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	165	17

2. Höhe der Übergangsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe (ECU/t)	
		1	2
		Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	250	28
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	168	28
II. Abhacken des Kopfes, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	168	19
III. Kochen, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	287	28
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	162	19
IV. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	162	